

Versicherungsbedarf für Ärzte im Ruhestand

BDAktuell

Nach einem arbeitsreichen Leben rückt irgendwann der Ruhestand immer näher. Dieser Übergang vom aktiven Arbeitsleben zum „Rentnerdasein“ stellt einen erheblichen Einschnitt dar, wobei es gilt, zahlreiche Dinge auf die neue Lebensphase umzustellen. Einer detaillierten Prüfung sollte hier auch dem Thema „Versicherungen“ gewidmet werden, denn Deckungen, welche als niedergelassener oder angestellter Mediziner unverzichtbar sind, werden im Ruhestand nicht mehr oder nicht mehr in der gleichen Form benötigt. Im Folgenden soll kurz beleuchtet werden, worauf dabei zu achten ist, auch wenn dies eine individuelle Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen kann.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung hat die Aufgabe, dem Arzt im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen Versicherungsschutz für berechtigte Ansprüche des Patienten zu gewähren und unberechtigte Ansprüche von ihm abzuwehren. Klagt der Patient vor einem Zivilgericht auf Schadenersatz/Schmerzensgeld, so übernimmt die Versicherung auch die Anwalts- und Verfahrenskosten.

Nach der Musterberufsordnung ist der Arzt verpflichtet, „sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern“¹. Wer sich nicht ausreichend versichert, gefährdet seine wirtschaftliche Existenz nebst Approbation².

Eine Berufshaftpflichtversicherung sollte auch nach der aktiven Zeit aufrechterhalten werden. Zwar wird dann nicht mehr die oftmals doch recht teure Deckung aus der aktiven Berufstätigkeit benötigt, aber in der Regel besteht noch ein Restrisiko (z.B. Erste-Hilfe-Leistungen und Gefälligkeitsbehandlungen im Freundes- oder Bekanntenkreis), wofür die meisten Haftpflichtversicherer sogenannte „Ruhestandspakete“ anbieten.

1. Restrisiko ⇒ Ruhestandsversicherung

Die Notwendigkeit sowie Art und Umfang einer Ruhestandsdeckung sollte in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung unterzogen werden. Übt der Ruhestandler noch ärztliche Tätigkeiten aus (z.B. als Honorararzt, Praxisvertreter, Gutachter), so muss er sich hierfür selbst versichern – sofern über den Auftraggeber kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der BDA-Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherungskammer Bayern) sieht hierfür Sonderkonditionen im Rahmen einer Restrisikoversicherung vor, über die u.U. das Nachhaftungsrisiko mitabgesichert werden kann³.

2. BDA-Praxisvertreterhaftpflichtversicherung

BDA-Mitglieder sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich nicht automatisch haftpflichtversichert! Ausnahme: Die BDA-Praxisvertreterhaftpflichtversicherung⁴, über die Mitglieder des BDA aus der Tätigkeit als Praxisvertreter (subsidiär) versichert sind.

Eine Praxisvertretung im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn

- ein niedergelassener/ermächtigter Arzt (Vertragsarzt) vertreten wird und
- der Vertragsarzt wegen Urlaub, Krankheit, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend ist und
- die Tätigkeit als Praxisvertreter nur vorübergehend/gelegentlich (max. 66 Tage im Jahr) ausgeübt wird.

Keine Praxisvertreter im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die zeitgleich neben dem Vertragsarzt tätig sind. Der

1 § 21 Musterberufsordnung

2 § 6 Abs. 1 Nummer 5 BÄO (geändert am 26.02.2013 durch das Patientenrechtegesetz): Bei unzureichenden Versicherungsschutz kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden; nähere Infos: E. Weis: Patientenrechtegesetz: Gesetzliche Änderungen außerhalb des BGB, BDAktuell Jusletter Dezember 2013, Anästh Intensivmed 2013;54:657-660

3 Konditionen: <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>. Die – kostenfreie – Mitversicherung des Nachhaftungsrisikos ist grundsätzlich möglich, wenn der Versicherungsvertrag schon mindestens 1 Jahr vor Rentenbeginn abgeschlossen worden ist.

4 Konditionen und Meldeformular <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/bda-praxisvertreterhaftpflicht.html>

5 P. Schelling, E. Weis: Höchst brisant: Der Einsatz von „Pseudopraxisvertretern“, BDAktuell Jusletter März 2009, Anästh Intensivmed 2009;3:183-186

Einsatz solcher „Pseudopraxisvertreter“ ist auch juristisch u.U. unzulässig⁵.

Es liegt auch kein Fall der Praxisvertretung vor, wenn Kollegen als Honorarärzte von Krankenhausträgern beauftragt werden. Denn in diesem Fall wird kein Vertragsarzt vertreten.

Die BDA-Praxisvertretung kann von dem Ruheständler nur in Anspruch genommen werden, wenn er die Praxisvertretungen vorher dem BDA-Versicherungsreferat meldet und er seine BDA-Mitgliedschaft weiterhin aufrechterhält!

3. Erste-Hilfe-Leistungen

Übt ein Ruheständler keinerlei Tätigkeiten mehr aus, also auch keine Gefälligkeitsbehandlungen im Freundes- und Bekanntenkreis, so reicht es zur Abdeckung von eventuellen Haftungsrisiken aus Erste-Hilfe-Leistungen möglicherweise aus, eine Privathaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Das OLG München stellte mit Urteil vom 06.04.2006 (Az.: 1 O 4142/05)⁶ klar, dass Ärzte bei Erste-Hilfe-Leistungen im Freizeitbereich ebenso wie medizinische Laien nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Verantwortung gezogen werden können. Einige Versicherungsgesellschaften stehen jedoch auf dem Standpunkt, dass ein Arzt, der Erste Hilfe leistet, damit beruflich tätig wird, und dieses Risiko nicht mehr von der Privathaftpflichtversicherung, sondern allenfalls von einer Berufshaftpflichtversicherung abgesichert werden kann.

Daher sollten Ärzte vom Privathaftpflichtversicherer eine schriftliche Bestätigung einholen, dass auch Erste-Hilfe-Leistungen (als Arzt) vom Versicherungsschutz umfasst sind.

4. Nachhaftungsversicherung

Es kommt immer wieder vor, dass der Ruheständler von früheren Patienten mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert wird. Dann stellt sich die Frage, ob

Tabelle 1

Nachhaftungsfall		
schadensursächliche Behandlung	Schadenseintritt beim Patienten	Kenntnis/Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
Arzt: aktive Berufstätigkeit	Ruhestand	
⇒ Nachhaftungsversicherung notwendig		
Kein Nachhaftungsfall		
schadensursächliche Behandlung	Schadenseintritt beim Patienten	Kenntnis/Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
Arzt: aktive Berufstätigkeit	Ruhestand	
⇒ bisherige Berufshaftpflichtversicherung eintrittspflichtig		

die „alte“ Berufshaftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist oder eine separate Nachhaftungsversicherung abgeschlossen werden muss.

Entscheidend ist, ob die schadensursächliche Behandlung und der Schadenseintritt bei dem Patienten in die aktive Berufstätigkeit des Arztes fällt (Tab. 1). Auf den Zeitpunkt der Anspruchserhebung oder der Kenntnis des Patienten von dem Schaden kommt es hingegen nicht an.

Entsteht ein (angeblicher) Schaden noch in der aktiven Zeit des Arztes, so bleibt der Versicherer, bei dem zu diesem Zeitpunkt der Vertrag besteht, weiterhin eintrittspflichtig, auch wenn der Anspruch erst nach Berufsaufgabe und Vertragsbeendigung angemeldet wird.

Beispiel für einen Nachhaftungsfall aus der Schmerztherapie: Ein chronischer Schmerzpatient bekommt von einem Arzt ein Medikament verordnet. Nun beendet der Arzt seine berufliche Tätigkeit. Erst danach nimmt der Patient das Medikament ein und erleidet hierdurch einen Schaden. Für solche Nachhaftungsfälle tritt die „alte“ Versicherung des Arztes grundsätzlich nicht ein – eine sog. Nachhaftungsversicherung ist notwendig. Manchmal ist die Nachhaftung bereits in der alten Berufshaftpflichtversicherung, zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum, integriert.

In sämtlichen nach dem **BDA-Haftpflicht-Rahmenvertrag** abgeschlossenen Berufshaftpflichtverträgen gilt die Nachhaftungsversicherung bedingungsgemäß

und ohne zeitliche Begrenzung mit-versichert. Das gilt auch für **alle bei der Versicherungskammer Bayern** – außerhalb des Haft-Rahmenvertrages bestehenden Einzelverträge der Ärzte im Falle der vollständigen Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit, bei Tod des Versicherungsnehmers oder vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Risikos. Für den Umfang der Nachhaftungsversicherung gelten die bis zum Zeitpunkt des Risikowegfalls vereinbarten Versicherungssummen und Bedingungen.

Sofern der Arzt seine Berufshaftpflichtversicherung **anderweitig** unterhält, wird empfohlen, Kontakt mit dem besitzenden Versicherer aufzunehmen, um die Mitversicherung der Nachhaftungsversicherung im Einzelfall abschließend zu prüfen.

Rechtsschutzversicherung

Auch hier gilt, dass der bisherige Umfang einer Rechtsschutzversicherung, sei es für einen Niedergelassenen oder Angestellten, an die geänderte Situation anzupassen ist: Sofern der Ruheständler keinerlei ärztliche Tätigkeiten ausübt, ist der gesamte berufliche Part entbehrlich, und der Vertrag kann auf die privaten Rechtsschutzrisiken wie z.B. Privat-, Haus- und Grundbesitzer-, Verkehrs-Rechtsschutz etc. umgestellt werden. Was zu einer deutlichen Prämienreduzierung führen sollte. Für Ruheständler, welche nur noch sporadisch ärztlich tätig sind, gibt es spezielle Konzepte.

6 E. Weis: Erste-Hilfe-Leistung: Keine Haftungsverstärkung für Ärzte, BDAktuell Jusletter Dezember 2006; Anästh Intensivmed 2006; 12:763-766

BDA-Gruppenrechtsschutz

Für alle berufstätigen Mitglieder des BDA besteht automatisch eine Gruppenrechtsschutzversicherung, die für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen gilt⁷. Die Versicherung besteht aus folgenden Bausteinen:

- Strafrechtsschutz
- Arbeits- und Verwaltungsgerichtsschutz
- Sozialgerichtsrechtsschutz.

Sofern der Arzt im Ruhestand noch sporadisch ärztlich tätig wird, sollte er in jedem Fall die BDA-Mitgliedschaft inklusive der Gruppenrechtsschutzversicherung aufrechterhalten. Denn dann besteht für ihn weiterhin Rechtsschutz für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Dieser Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten.

Die Strafrechtsschutzversicherung gilt ebenfalls für Erste-Hilfe-Leistungen im Freizeitbereich, so dass es auch für Rentner ohne jegliche Berufstätigkeit ratsam ist, die BDA-Mitgliedschaft inkl. der Rechtsschutzversicherung fortzuführen.

Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung leistet, auch bereits in der aktiven Zeit, wenn der Versicherte durch ein Unfallereignis bestimmte Invaliditätsgrade erreicht. Die Auszahlung einer Leistung ist also nicht daran geknüpft, ob der Versicherungsnehmer seinen Beruf noch ausüben kann. Sicherlich richtig ist, dass im Alter das Unfallrisiko steigt. Zu prüfen ist daher, ob durch eigenes Kapital ein durch ein Unfallereignis entstehender finanzieller Schaden aufgefangen werden kann oder ob gerade die Kapitalzahlung aus einer Unfallversicherung notwendig ist, um beispielsweise das selbstgenutzte Wohnhaus behindertengerecht umzubauen.

Ob also eine Unfallversicherung aufrechterhalten werden soll, ist im Einzelfall zu prüfen, wobei in der Regel auch bereits in den Versicherungsbedingungen festgeschrieben ist, mit welchem Alter eine Umstellung auf „Seniorenkonditionen“ zu erfolgen hat sowie wann eine Deckung spätestens endet. Im Bedarfsfall fordern Sie bitte ein individuelles Angebot zu Sonderkonditionen für „Senioren“ an.

Inventar- und Elektronikversicherungen

Diese Versicherungen werden von einem Praxisinhaber nach Abgabe seiner Praxis nicht mehr benötigt. Entweder sind die Deckungen fristgerecht zu kündigen oder sie gehen auf einen neuen Praxisinhaber über, der dann ab der nächsten Hauptfälligkeit alleiniger Prämienschuldner ist.

Praxisausfall- und Berufsunterbrechungsversicherung

Eine solche Police deckt die laufenden Kosten einer Praxis sowie den entgehenden Gewinn, falls der Praxisinhaber bzw. liquidationsberechtigte Arzt krankheitsbedingt nicht arbeiten kann. Eine solche Deckung wird also mit dem Eintritt in den Ruhestand überflüssig und sollte daher gekündigt werden.

Regressversicherung

Falls eine solche Deckung für Regresse der Kassenärztlichen Vereinigung wegen zum Beispiel Budgetüberschreitung oder unwirtschaftlicher Verordnungsweise besteht, kann diese mit der Berufsaufgabe wegen Risikofortfall gekündigt werden. Dabei gelten Versicherungsfälle, die nicht später als 2 Jahre nach Vertragsende dem Versicherer angezeigt worden sind für Pflichtverletzungen, die während der Laufzeit des Vertrages begangen wurden, mitversichert.

Private Versicherungen

Hierzu zählen die Privathaftpflichtversicherung, eine Hundehalter- oder Bootshaftpflichtversicherung ebenso wie die Versicherung für Gebäude und Einrichtung. Diese Versicherungen sollten – sofern deren Umfang zeitgemäß ist und nicht an das Bestehen einer aktiven Berufshaftpflichtversicherung gekoppelt war – in unveränderter Form fortgeführt werden, was ebenso hinsichtlich einer Kfz-Versicherung für private Fahrzeuge gilt.

Gleichfalls notwendig bleibt eine Krankenversicherung. Falls eine Krankentagegeld- und/oder eine Krankenhaustagegeldversicherung besteht, so sollte geprüft werden, ob diese noch in unveränderter Höhe erforderlich sind.

Individuellen Versicherungsbedarf ermitteln!

Bei den oben genannten Empfehlungen handelt es sich nur um Faustregeln, die eine individuelle Beratung anhand der bestehenden Policen nicht ersetzen. Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz prüfen und ggf. anpassen möchten, können Sie sich gerne mit der

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH

Funk Ärzte Service I
Valentinskamp 20, 20354 Hamburg

A bis K:

Tel.: 040 35914-504
Fax: 040 3591473-504
s.stock@funk-gruppe.de

L bis Z:

Tel.: 040 35914-510
Fax: 040 3591473-510
a.schweitzer@funk-gruppe.de

in Verbindung setzen, die Sie im Auftrag des BDA berät. So vermeiden Sie Versicherungslücken und kostspielige (Doppel-)Versicherungen.

BDA-Mitgliedschaft anpassen!

Für nicht bzw. nicht mehr berufstätige Mitglieder sieht die BDA-Beitragsordnung einen reduzierten Jahresbeitrag vor, wobei den Mitgliedern der Einschluss der Rechtsschutzversicherung freigestellt ist:

⁷ Konditionen der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung: <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html>
E. Weis: Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder, Anästh Intensivmed 2013;10:547-549

Jahresbeitrag

Nicht berufstätige Mitglieder (inkl. BDA-Gruppenrechts- schutzversicherung)	60,00 €
Nicht berufstätige Mitglieder (ohne BDA-Gruppenrechts- schutzversicherung)	28,00 €

Sofern der Arzt im Ruhestand noch (sporadisch) tätig wird, muss der Mitgliedsbeitrag angepasst werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie direkt bei unserer Mitgliederverwaltung, die Ihnen bei Rückfragen zur Mitgliedschaft gerne weiterhilft.

BDA-Mitgliederverwaltung

c/o MCN

Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg

Tel.: 0911 39316-23; -26

Fax: 0911 39316-58

E-Mail: bda@bda-mitglieder.de

(Sie können Ihre Mitgliedsdaten online ändern:
www.bda.de ⇒ „Wir über uns“ ⇒ „Die Mitgliedschaft“ ⇒ „Mitgliedsdaten ändern“.)

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat

Roritzerstraße 27

90419 Nürnberg

Tel.: 0911 9337819

Fax: 0911 3938195

E-Mail: Versicherung@bda-ev.de